



EGV_Anlage

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Alexander in Mellrich hat mit Beschluss vom 6. Juli 2021 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 6. Juli 2021 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2006 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	<u>360,00 €</u>
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	<u>600,00 €</u>
c) Urnenreihengrabstätte	<u>250,00 €</u>
d) Urnenreihengrabstätte (ohne Gestaltungsmöglichkeit)	<u>250,00 €</u>

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte je Grabstelle	<u>600,00 €</u>
b) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	<u>250,00 €</u>

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Der Nacherwerb einer Wahlgrabstätte ist für 30 Jahre möglich. Die Nacherwerbsgebühr beträgt je Stelle	<u>450,00 €</u>
--	-----------------

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 15,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte je Stelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	<u>20,00 €</u>
--	----------------

III. Gebühren für die Bestattung

- 1. Leichenkammer
 - a) Benutzung der Leichenkammer _____ 70,00 €
- 2. Trauerhalle
 - a) Benutzung der Trauerhalle _____ 80,00 €

Die Gebühren für die Bestattung sowie für eine Ausgrabung- und Umbettung werden mit dem jeweiligen Vertragsunternehmen und dem Nutzungsberechtigten direkt abgerechnet.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 1. Bei den Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten und den Wahlgrabstätten je Stelle wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12 € jährlich erhoben.
Mit der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten für die Unterhaltung der Außenanlage, Wegeunterhaltung, Verbrauch an Strom und Wasser ebenso wie die Entsorgung von Abfall abgegolten.

Mellrich, den 6. Juli 2021

Ort, Datum



Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Paderborn, den 18.08.2021

Az.: 6.10/22.34.30.10#2000812771

Erzbischöfliches Generalvikariat

-1-2020



Staatsaufsichtlich genehmigt.

Arnsberg, den 10. Sep. 2021

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

